

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 15. März 2023****www.ris.bka.gv.at**

26. Verordnung: Höhe der Vergütung des Totenbeschauers

26. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, ZI. 05-G-ALL-6/1-2023, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird – Indexanpassung 2023

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 105/2022, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers wird wie folgt festgesetzt:

- a) Totenbeschau an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Euro 141,70;
- b) Totenbeschau an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Werktagen in der Nachtzeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Euro 212,30;
- c) Totenbeschau an Samstagen von 19:00 Uhr bis Sonntag 07:00 Uhr und am Sonntag von 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr sowie am Feiertag von 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag um 07:00 Uhr: Euro 271,30.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 22. März 2022, ZI. 05-G-ALL-6/1-2022, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung 2022, LGBl. Nr. 38/2022, außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.